



Staatskanzlei
Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
Per E-Mail an: politischegeschaefte.sta@be.ch

Bern, 1. September 2022

Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die Archivierung (ArchG); Stellungnahme der Mitte Kanton Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme der Revision des Gesetzes über die Archivierung vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1) und hat von den Vernehmlassungsunterlagen Kenntnis genommen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Mitte Kanton Bern begrüsst die vorgesehene Teilrevision des Gesetzes über die Archivierung mit dem Ziel, dieses an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die beabsichtigte Gesetzesrevision erachten wir insgesamt als zielführend und sinnvoll, um die mit dem Gesetz verfolgten Ziele wie die Sicherstellung und Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns und der Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes zu erreichen. Das Staatsarchiv ist eine bedeutende und wichtige Institution, insbesondere für die wissenschaftliche und historische Forschung.

Der erste Revisionsteil, der die Voraussetzungen für die Überführung der bestehenden und historisch wertvollen Archive ins Staatsarchiv der bis 2016 drei staatlichen psychiatrischen Kliniken, namentlich die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) AG, das Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM) und die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura (PDBBJ, heute: Hôpital du Jura Bernois SA) vorsieht, wird begrüsst. Auch die angestrebte Regelung, wonach Psychiatrieakten auch für die Zukunft sichergestellt werden sollen, insbesondere die Unterstellung der Kliniken unter die Anbietepflicht sowie die damit einhergehende Entbindung von der Geheimnispflicht involvierter Geheimnisträger erachten wir als zielführenden und sinnvollen Revisionsvorschlag.

Der zweite Teil der Revisionsvorlage, mit welchem die Archive der dezentralen Verwaltung ebenfalls der Anbietepflicht unterstellt und archivrechtlich der Zentralverwaltung gleichgestellt werden sollen, wird von der Mitte Kanton Bern ebenfalls begrüsst.

Der dritte Teil der Revision, mit welchem terminologische und systematische Anpassungen angestrebt werden, erachten wir als notwendig und sinnvoll.

Der vierte und letzte Teil der Revision, mit welchem die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Motion 180-2021 und damit die Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Gewährung von Staatsbeiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung (wie z.B. dem Gosteli-Archiv) geregelt werden, wird von der Mitte Kanton Bern schliesslich ebenfalls begrüsst.

Für weitergehende Ausführungen zu den einzelnen Artikeln verweisen wir gerne auf Ziff. 2 hier-nach.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Gesetz über die Archivierung vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1)

Gesetzestitel (deutsche Fassung)

Die Änderung bzw. Vereinfachung des Gesetzestitels wird begrüsst.

Artikel 1 – Gegenstand

Keine Bemerkungen.

Art. 3 – Begriffe

Die gesetzliche Definition des Begriffs der Archivierung wird begrüsst.

Art. 4 – Geltungsbereich

Sowohl die redaktionelle Vereinfachung und die Anpassungen werden begrüsst.

Titel von Art. 5 und 6 – Grundsätze

Die Anpassung des Titels wird begrüsst.

Artikel 5 – Sicherung und Bewertung

Die Einführung des Begriffs «sichern» wird angesichts der zunehmenden Bedeutung digitaler Akten begrüsst.

Artikel 6 – Ordnung und Erschliessung

Die redaktionellen Anpassungen und Ergänzungen werden begrüsst.

Artikel 7 – Digitale Unterlagen

Die redaktionelle Anpassung wird begrüsst.

Abschnittstitel 2

Die Umbenennung des zweiten Abschnittstitels von «Sicherung der Unterlagen» auf «Aufgaben der Behörden» erscheint sinnvoll und wird begrüsst.

Artikel 8 – Allgemeine Pflichten

Die begriffliche Präzisierung wird begrüsst.

Artikel 9 – Anbietepflicht an das Staatsarchiv

Die Unterstellung der drei wichtigsten psychiatrischen Leistungserbringer unter die Anbietepflicht wird begrüsst. Eine Ausdehnung der Anbietepflicht auf sämtliche Institutionen der Psychiatrieversorgung würde als unverhältnismässig betrachtet. Die Beschränkung auf die drei ehemals staatlichen psychiatrischen Kliniken der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) AG, das Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM) und die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura (heute: Hôpital du Jura Bernois SA [HJB SA]) wird daher begrüsst.

Die Mitte Kanton Bern anerkennt die Relevanz der hier in Frage stehenden Psychiatrieakten sowohl hinsichtlich deren Bedeutung für die Dokumentation staatlichen Handelns als auch deren Bedeutung für die Forschung, insbesondere im Lichte der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sowie des von der Bundesversammlung erlassenen Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30. September 2016 (AFZFG; SR 211.223.13).

Die Archivierung der heute in den Kliniken aufbewahrten und in Zukunft angelegten Akten im Staatsarchiv erscheint sinnvoll und wird begrüsst.

Die in Abs. 3 normierte Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis im Sinne eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes nach Art. 14 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erscheint sinnvoll, zumal Geheimnisse nicht umfassend, sondern nur soweit offenbart werden sollen, als dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist, was letztlich dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht, an welchem sich ohnehin jedwedes staatliche Handeln zu orientieren hat (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung).

Artikel 9a – Vorzeitige Ablieferung

Keine Bemerkungen.

Artikel 10 – Hochschulen

Die Regelung der Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung mittels Reglementen der einzelnen Hochschulen ist stufengerecht und wird daher begrüsst.

Artikel 11 – Gemeinden

Keine Bemerkungen.

Artikel 12 – Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Keine Bemerkungen.

Artikel 12a (neu) – Psychiatrieversorger

Die Regelung der Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der anbietepflichtigen Psychiatrieversorger wird begrüsst.

Artikel 14 – Archivierung von Personendaten

Keine Bemerkungen.

Artikel 15 – Aufgaben des Staatsarchivs

Keine Bemerkungen.

Artikel 16 – Grundsatz

Keine Bemerkungen.

Artikel 17 – Ordentliche Schutzfrist
Keine Bemerkungen.

Artikel 18a (neu) – Besondere Geheimhaltungspflichten

Die Einführung der gesetzlichen Vermutung, wonach nach Ablauf der Frist nach Art. 18 Abs. 3 und 3a keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen, erscheint zweckmässig und wird begrüsst.

Artikel 23 und 24

Keine Bemerkungen.

Abschnittstitel 3a (neu)

Die Regelung der Staatsbeiträge unter einem eigenen Abschnittstitel ist rechtsetzungstechnisch sinnvoll und wird begrüsst.

Art. 25a (Grundsätze)

Die Regelung, wonach nicht jegliche Leistungen im Sinne von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIGG; SR 420.1) unterstützt werden, sondern nur solche, die in einem engen Zusammenhang mit den Zwecken des Archivierungsgesetzes stehen, wird begrüsst.

Die Anforderungen an die Gewährung von Staatsbeiträgen ist allgemein hoch anzusetzen. In diesem Zusammenhang wird deshalb die in Abs. 2 vorgesehene Qualifikation als *Institution von herausragender Bedeutung für den Kanton Bern* als zentrales Element begrüsst. Der Begriff der herausragenden Bedeutung ist *restriktiv* im Sinne einer ausserordentlichen, überragenden und höchstrangigen Bedeutung entsprechend eng auszulegen.

Art. 25b – Voraussetzungen

Die in Abs. 2 vorgesehene subsidiäre Finanzierung durch den Kanton in der Höhe von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten erscheint sinnvoll.

Art. 25c – Vollzug

Keine Bemerkungen.

Art. 27 Abs. 1

Keine Bemerkungen.

2.2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

Artikel 69a

Keine Bemerkungen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Mitte Kanton Bern behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung allfällige von der vorliegenden Stellungnahme abweichende Anträge zu stellen.

Auskunft: Herr Grossrat Andreas Mühlemann; 079 381 25 90; ammuehlemann@bluewin.ch

Freundliche Grüsse



André Foggli
Co-Präsident Die Mitte Kanton Bern



Michael Mosimann
Geschäftsstelle Die Mitte Kanton Bern



Sibyl Eigenmann
Co-Präsidentin Die Mitte Kanton Bern